



Vereinsatzung

des
Turn- und Sportverein Breitscheid 1972/89 e.V.

Version vom 20. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
B. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitglieder im Verein.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
C. Die Organe des Vereins.....	5
§ 7 Vereinsorgane	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand.....	6
D. Sonstiges.....	7
§ 10 Abteilungen.....	7
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Vereinsordnungen.....	8
§ 13 Datenschutz.....	8
§ 15 Auflösung des Vereins.....	8
§ 16 Inkrafttreten.....	9

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst.

Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Turn-und Sportverein Breitscheid 1972/89 e.V.“
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen-Breitscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in sportlichen Abteilungen.
 - b) die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen und Maßnahmen insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand sowie die Abteilungsleiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen des S. 3 Nr. 26a EStG ist an Vorstandsmitglieder möglich.
- (5) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des Vereinszweckes (§2) fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde, gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Breitscheid zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Der Aufnahmeantrag von nicht voll geschäftsfähigen Personen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Mitglieder im Verein

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, die die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.
 - b) passiven Mitgliedern, die sportlich nicht mehr aktiv sind, jedoch am Vereinsleben teilnehmen.
 - c) Ehrenmitgliedern, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben und werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung. Den Beitrag für juristische Personen setzt der Vorstand fest.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres (30. Juni und 31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Ausscheiden in Ausnahmefällen zustimmen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) Nichterfüllung von Verpflichtungen, welche sich aus der Vereinssatzung/-ordnungen ergeben oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) vereinschädigenden, ehrenrührigen oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) Nichtzahlung der Beiträge.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich herauszugeben.

C. Die Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen übertragen ist. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Änderung der Satzung und Beitragsordnung,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst innerhalb des ersten Quartals statt.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Es gilt die einfache Mehrheit. Geheime Wahlen werden nur dann auf Antrag durchgeführt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur gefasst werden, wenn in der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung auf die geplante Satzungsänderung hingewiesen wurde.
- (9) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (10) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
 - und zusätzlich
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Referenten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem Jugend- und Sportwart,
 - g) dem Referenten für Marketing,
 - h) dem Referenten für Social Media.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, wobei in jedem Fall der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken müssen. Er ist in allen Vereinsangelegenheiten verantwortlich und zuständig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird für die in Absatz 1 a) bis h) genannten Vorstandsposten kein Vertreter gewählt, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten allgemeinen Vorstandswahl durch ein wählbares Mitglied ergänzen.
- (5) Der erste Vorsitzende hat die Aufgabe, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Bei seiner Verhinderung wird er vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten.
- (6) Die Beschlussfähigkeit in Vorstandssitzungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands gem. §1 anwesend ist.
- (7) Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und seiner Abteilungen und Fachgruppen beratend teilnehmen.
- (9) Abteilungsleiter können zu Vorstandssitzungen beratend eingeladen werden.
- (10) Beschlüsse der Abteilungen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

D. Sonstiges

§ 10 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Sportarten die Gründung oder – aus triftigen Gründen – die Auflösung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden Abteilungen zugeordnet. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht. Die Zuordnung zu einer oder mehreren Abteilungen erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.
- (3) Soweit nach der Beitragsordnung vorgesehen werden Abteilungsbeiträge erhoben. Die Abteilungsbeiträge müssen von der Abteilung beschlossen und vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der Abteilungen alle zwei Jahre in einer Abteilungsversammlung, die spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden muss, gewählt.
- (5) Die gewählte Abteilungsleitung muss binnen zwei Wochen vom Vorstand bestätigt werden. Wird eine entsprechende Bestätigung vom Vorstand begründet abgelehnt, hat die Abteilung innerhalb einer Frist von einem Monat eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Abteilungen einberufen.
- (7) Die Abteilungsleitungen üben ihre Tätigkeit selbstständig aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber regelmäßig berichtspflichtig. Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres haben sie über Tätigkeit und Geschäfte der Abteilungen schriftlich Bericht zu erstatten. Ferner ist bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres der Bedarf an Wirtschaftsmitteln für das folgende Kalenderjahr beim Vorstand (Schatzmeister) anzuzeigen. Die Abteilungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Soweit Abteilungskassen geführt werden, sind dies Unterkassen der Hauptkasse und müssen mit dem Vorstand (Schatzmeister) bis zum 31. Januar zwecks Konsolidierung abgerechnet werden. Sie unterliegen der Kassenprüfung gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung.
- (8) Die Abteilungsleiter erledigen den Schriftverkehr selbstständig. Im Schriftverkehr führen sie den Namen des Vereins, verwenden dessen Wappen und Logos und fügen den Namen der Abteilung hinzu. Schriftstücke von besonderer Bedeutung sind dem Vorstand in Kopie zuzuleiten.
- (9) Soweit Veranstaltungen über den Rahmen des Vereins hinaus stattfinden, ist der Vorstand rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich auf der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in alle Kassen und sonstige Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen. Ihnen sind Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu erteilen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Vereins.

- (3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich die folgenden Ordnungen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Geschäftsordnung,
- c) Ehrenordnung.

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss die Ordnungen b) und c) anzupassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Einzelheiten dazu werden in unserer Datenschutzverpflichtung erläutert.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen muss.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung unter Wahrung einer 14tägigen Ladungsfrist einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (3) Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.